



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen (BMVWB)

WICHTIGE INFORMATIONEN AUS DEM REFERAT VERKEHRSZULASSUNG

Besuchszeiten: Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr nur mit vorheriger Terminabsprache!
Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Fr. 10 - 12 Uhr / Mo., Di. u. Do. auch 13 - 15 Uhr
Tel.: 0531-2355-0, Fax: 0531-2355-765 + 776 (nur für den Bereich Verkehrszulassung)

Wir haben hier die wichtigsten Informationen zu Themen, die die Verkehrszulassung Ihres Luftfahrzeuges betreffen, zusammengestellt, um Ihnen eine kleine Hilfestellung zu geben. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Inhalt:

1. Vormerkung von Kennzeichen
2. Flugzulassung
3. Einfuhr von Luftfahrzeugen
4. Erteilung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses (Zulassung)
5. Eintragung des Eigentümers
6. Halter- und Standortwechsel
7. Verkauf des Luftfahrzeuges/ Eigentümerwechsel
8. Ausfuhr des Luftfahrzeuges
9. Vorübergehende Luftuntüchtigkeit
10. Widerruf der Zulassung und Löschung
11. Eintragung von Pfandrechten
12. Hinweise zum Datenschutz

Wir bitten, ausschließlich die angebotenen Vordrucke zu verwenden. Diese können direkt bei der Verkehrszulassung oder unter <http://www.lba.de/deutsch/formulare/b5/b5.htm#Formulare> bezogen werden. Anträge bitte nur in einfacher Ausfertigung vorlegen. Wir bitten davon abzusehen, Anträge und Unterlagen ohne unsere vorherige Anforderung **zusätzlich** zu den Originalunterlagen zu faxen!

1. Vormerkung von Kennzeichen

Unter Angabe von Baureihe und Werknummer kann ein Kennzeichen vorgemerkt werden. Die Vormerkung ist längstens ein Jahr gültig.

2. Flugzulassung

Eine Flugzulassung wird erteilt, um den Betrieb eines Luftfahrzeuges ohne gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis zu ermöglichen. Die Flugzulassung wird für technische Zwecke, Ausbildungs-, Vorführungs- und Überführungszwecke erteilt, wenn für diesen Zweck ein Lufttüchtigkeitsnachweis oder eine Unbedenklichkeitserklärung nachgewiesen wird. Darüber hinaus ist eine Haftpflichtversicherung gemäß § 106 Abs. 1 LuftVZO vorzulegen. Bei Einfuhr aus einem Drittstaat ist eine Löschungs- bzw. Nichteintragungsbescheinigung einzureichen.

3. Einfuhr von Luftfahrzeugen

- a) Nachweis des Eigentümerserwerbs
- b) Nachweis der Lufttüchtigkeit
- c) Löschungs- bzw. Nichteintragungsbescheinigung
- d) Nachweis der Verzollung
- e) Erklärung zu Umsatzsteuerzwecken

a) Nachweis des Eigentümerserwerbs

Um ein Luftfahrzeug in der Bundesrepublik Deutschland registrieren zu lassen, ist nachzuweisen, dass der oder die Einzutragende(n) tatsächlich Eigentümer des Luftfahrzeuges ist / sind. Der einfachste Weg ist, dass Käufer und Verkäufer schriftlich erklären, dass das Eigentum am Lfz uneingeschränkt übergegangen ist. Eine solche Erklärung ist im Antragsvordruck „Antrag auf Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses“, auf Seite 2, vorgedruckt.

Ein Kaufvertrag allein reicht nicht aus, um das Eigentum nachzuweisen! Bei einem ausländischen Luftfahrzeug kann auch ein „Bill of Sale“ eingereicht werden. Auf jeden Fall muss der Eigentümerserwerb lückenlos erbracht werden.

Durch die Registrierung und Eintragung in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland wird kein Eigentum begründet. Anders als beim Grundbuch hat die Luftfahrzeugrolle lediglich einen deklaratorischen Charakter.

b) Nachweis der Lufttüchtigkeit

Der Nachweis der Lufttüchtigkeit ist abhängig vom Ausführstaat (EU oder NICHT-EU) zu erbringen.

Für Lfz, die aus einem EU Mitgliedsstaat eingeführt werden, reicht die Vorlage eines nach Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 Teil-21 H ausgestellten Lufttüchtigkeitszeugnisses und des Lufttüchtigkeitsfolgezeugnisses aus.

Für alle anderen Lfz gilt das in Rundschreiben RS-13-03/04-2 dargestellte Verfahren. D.h., dass die Lufttüchtigkeit durch Vorlage eines anerkennungsfähigen Export Lufttüchtigkeitszeugnisses (Certificate of Airworthiness for Export, CoAE) und einer zusätzlichen vereinfachten Nachprüfung in einem genehmigten Instandhaltungsbetrieb nachgewiesen wird. Kann kein anerkennungsfähiges CoAE vorgelegt werden, ist eine umfassende Nachprüfung in einem genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchzuführen.

Das vorgenannte Rundschreiben steht auf der LBA Homepage www.lba.de/deutsch/technik/rundsch/rls-sg13.htm zum Download zur Verfügung.

c) Löschungs- bzw. Nichteintragungsbescheinigung

Eine Registrierung kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Lfz in keinem anderen Register eingetragen ist. Dieser Nachweis kann bei fabrikneuen Lfz durch die *Nichteintragungsbescheinigung* und bei gebrauchten Lfz durch die *Löschungsbeseinigung* erbracht werden.

d) Nachweis der Verzollung

Für jedes Lfz, das aus einem Staat außerhalb der EU eingeführt wird, ist ein Nachweis über die zollrechtliche Behandlung vorzulegen.

e) Erklärung zu Umsatzsteuerzwecken

Bei Einfuhr eines neuen Lfz aus einem EU-Mitgliedsstaat, das die Höchstabflugmasse von 1.550 kg überschreitet, ist nach § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz zusätzlich eine Erklärung zu Umsatzsteuerzwecken abzugeben. (Vordruck beim LBA erhältlich). Als „neu“ gilt das Lfz, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs die Inbetriebnahme nicht mehr als drei Monate zurückliegt oder das Lfz nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist.

4. Erteilung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses (Zulassung)

Die erforderlichen Unterlagen zum Antrag entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 4.

Es gibt folgende Klassen von Lufttüchtigkeitszeugnissen:

Lufttüchtigkeitszeugnisse

Grundsätzlich ist zur Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses erforderlich, dass das Luftfahrzeug in der Europäischen Union nach Verordnung (EG) 1592/2002 als zugelassen gilt.

Auf der LBA Homepage www.lba.de finden Sie unter der Überschrift → „Technische Fachthemen“ → „Zulassungen“ → eine Übersicht über die anzuwendenden Gerätekenntblätter mit den entsprechenden Links auf die von der EASA und dem LBA veröffentlichten Listen der zugelassenen Luftfahrzeuge.

Eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse

Diese werden ausgestellt, wenn eine eingeschränkte Musterzulassung gem. Verordnung (EG) Nr. 1702/03 Teil-21 ausgestellt wurde, oder wenn der Nachweis gegenüber der EASA erbracht wird, dass besondere „Zertifizierungsspezifikationen“ erfüllt werden, die eine adäquate Sicherheit gewährleisten.

Flugzulassungen

Diese sind auszustellen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt werden und unter definierten Bedingungen gefahrlos geflogen werden kann (siehe unter Punkt 2.)

5. Eintragung des Eigentümers

Zur Angabe des / der Eigentümer ist folgendes zu beachten:

Eingetragen werden können die nachfolgend Aufgeführten, sofern sie Staatsbürger in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz sind und nachweislich die Firmen- oder Gesellschaftsanteile überwiegend Staatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat der EU gehören.

Nicht EU-Bürger können nur dann eingetragen werden, wenn:

Der Halter EU Staatsbürger ist und zwischen Eigentümer und Halter ein Miet- und Halterschaftsverhältnis mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten nachweislich begründet ist

und

das Lfz regelmäßig von einem Standort in der EU betrieben wird

und

der ausländische Eigentümer nachweist, dass er die Bestimmungen der LuftVZO und der Verordnung (EG) 1702/2003 kennt.

I. FIRMEN

Juristische Personen u. Gesellschaften des Handelsrechts

(AG, GmbH & Co. / KG, KGaA. E.G., OHG, KG)

Zur Eintragung ist zusätzlich

1. eine Kopie des Handelsregisterauszuges **und**

2. eine von den vertretungsberechtigten Organen der Gesellschaft unterschriebene Erklärung abzugeben:

Muster: *Unsere Firma ist im Handelsregister beim Amtsgericht ... unter Abt. ..., Nr. ... mit folgender Bezeichnung eingetragen: Name, Rechtsform, Sitz. Es wird bestätigt, dass für die Firma die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz erfüllt sind.*

Die Kommanditisten (persönlich haftende Gesellschafter, Vertretungsberechtigten o.ä.) unserer Firma sind: Vorname, Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Anteilsprozente, Unterschriften.

Ändern sich die in der Erklärung angegebenen Verhältnisse, ist dies dem LBA unverzüglich anzuzeigen.

In Gründung befindliche Firmen können **nicht** in die Luftfahrzeugrolle eingetragen werden (§ 11 GmbH Gesetz).

II. Einzelpersonenfirmen

Einzelpersonenfirmen können mit einem entsprechenden Nachweis (z.B. Gewerbeanmeldung) eingetragen werden.

III. Eingetragene Vereine

Da in der Luftfahrzeugrolle nur eingetragene Vereine registriert werden, können Fluggruppen, die nicht selbst als Verein eingetragen sind, innerhalb eines e.V. lediglich als Eigentümergemeinschaften eingetragen werden.

VI. Eigentümergemeinschaften

Als Eigentümergemeinschaften gelten Miteigentumsgemeinschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine. Alle Eigentümer sind im Antrag aufzuführen und müssen dort eigenhändig unterschreiben.

6. Halter- und Standortwechsel

Der Eigentümer hat dem LBA den Halter und den Standort des Lfz im Antrag zu benennen und jede Änderung unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige kann entfallen, wenn die Halterschaft nur vorübergehend ist, d.h. ein Zeitraum von 6 Monaten nicht überschritten wird.

Bei mehreren Haltern (Haltergemeinschaften) ist ein federführender Halter zu benennen.

7. Verkauf des Luftfahrzeuges/ Eigentümerwechsel

Wird ein zum Verkehr zugelassenes Lfz, das deutsch registriert bleiben soll, verkauft, ist der Eigentümer gem. § 64 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) verpflichtet, dem LBA den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen und den Eintragungsschein **im Original** zu übersenden. Der Nachweis über den Eigentumserwerb ist gem. 3a) zu erbringen.

Für die Eintragung eines neuen Eigentümers in die Luftfahrzeugrolle gelten für diesen die gleichen Voraussetzungen wie unter 3. erläutert.

8. Ausfuhr des Luftfahrzeuges

Bei Ausfuhr sind die vom LBA ausgestellten Zulassungsdokumente (Eintragungsschein, Lufttüchtigkeitszeugnis, Lufttüchtigkeitsfolgezeugnis und Lärmzeugnis) zurückzugeben.

Für fabrikneue Luftfahrzeuge wird zu Ausfuhrzwecken auf Antrag eine Nichteintragungsbescheinigung ausgestellt.

Für in der EU oder in Deutschland als Muster zugelassenes Luftfahrtgerät kann das LBA bei Ausfuhr auf Antrag ein Lufttüchtigkeitszeugnis für die Ausfuhr (CoAE) ausstellen. Im Antrag muss das Ausfuhrland genannt sein. Ein **speziell für diesen Zweck** ausgestellter Nachprüfchein von einem genehmigten Luftfahrttechnischen Betrieb bzw. eine Übereinstimmungsbescheinigung (EASA Form 52) ist beizufügen.

9. Vorübergehende Luftuntüchtigkeit

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sieht eine vorübergehende Stilllegung von Lfz nicht vor. D.h. fällt eine Zulassungsvoraussetzung nicht nur vorübergehend weg, ist die Verkehrszulassung zu widerrufen. Das Luftfahrzeug ist aus dem Register zu löschen.

Eine nur vorübergehende Luftuntüchtigkeit eines Luftfahrzeuges, insbesondere eines „Oldtimers“, wird dann als gegeben angesehen, wenn der Eigentümer oder Halter dem LBA gegenüber schriftlich erklärt, das Luftfahrzeug innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Jahresnachprüffrist wieder in einen lufttüchtigen Zustand zurückzubringen oder zurückbringen zu lassen (siehe NfL II-13/02).

Wird jedoch der Versicherungsschutz unterbrochen, ist der Versicherungsgeber gem. § 102a LuftVZO verpflichtet, dem LBA dieses unverzüglich anzuzeigen. Das LBA wiederum muss gem. § 10 Abs.2 LuftVZO die Verkehrszulassung des Lfz umgehend widerrufen. Hier gilt der Terminus „vorübergehend“ nicht!

Daher ist der Versicherungsschutz auch bei einer vorübergehenden Luftuntüchtigkeit aufrecht zu erhalten.

10. Widerruf der Zulassung und Löschung

Die Zulassung wird widerrufen, wenn das Versicherungsverhältnis beendet ist oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Verkehrszulassung nachträglich und nicht nur vorübergehend entfallen sind. Nicht nur vorübergehend entfallen sind die Voraussetzungen grundsätzlich, wenn z.B. die Lufttüchtigkeit nach Verlust, durch Unfall usw. nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt ist. Mit dem Widerruf wird das Lufttüchtigkeitszeugnis eingezogen. Erfolgt aufgrund des Widerrufs eine anschließende Löschung der Eintragung des Lfz von Amts wegen, wird mit der Löschung auch der Eintragungsschein eingezogen. Die Löschung kann sonst nur auf Antrag des Eigentümers erfolgen (z.B. bei Verkauf ins Ausland, Verschrottung u. ä.)

11. Eintragung von Pfandrechten

Pfandrechte an Lfz werden nicht in die Luftfahrzeugrolle, sondern in das Pfandrechtsregister eingetragen. Zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht Braunschweig, Postfach 32 31, 38022 Braunschweig, Rufnummer 0531 488-2060 oder 2065.

Wird zur Eintragung eines Pfandrechtes eine Stückauskunft benötigt, kann diese formlos bei uns beantragt werden. Die Stückauskunft ist kostenpflichtig.

12. Hinweise zum Datenschutz

Auf Grund der Bestimmungen des § 64 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf das Luftfahrt-Bundesamt die im Luftfahrzeugregister gespeicherten Daten zum Eigentümer an private Personen (auch Firmen) nur dann weitergeben, wenn diese glaubhaft machen, dass ein Anlass gem. § 64 Abs. 8 LuftVG gegeben ist. Angaben zum Halter dürfen nur mit dessen Zustimmung weitergegeben werden. Auf den Antragsvordrucken kann der Antragsteller kennzeichnen, ob er mit der Weitergabe der Daten, über die gesetzliche Regelung hinaus, einverstanden ist oder nicht. Keine Angabe wird als Verneinung gewertet.

CHECKLISTE für die zur Antragstellung benötigten Unterlagen

Wir empfehlen Ihnen die benötigten Unterlagen hier abzustreichen ✓. Damit können Sie sichergehen, dass bei Antragstellung nichts fehlt! Unvollständige Anträge werden unbearbeitet zurück gesandt !

Antrag auf	Flug- zu- lassung	Lufttüchtigkeits- zeugnis (Zulassung)	CoAE	Eigentums- wechsel	Löschung	Lärm- zeugnis	Baureihen- änderung
Erforderliche Unterlage							
Eigentumsnachweis		X		X 6)			
Vereins- oder Handelsregisterauszug		X 4)		X 4)			
Erklärung der vertretungsberechtigten Organe		X 4)		X 4)			
Nachweis der Staatsangehörigkeit		X					
Versicherungsbestätigung gem. § 106 Abs. 1 LuftVZO	X	X		X			X
Löschungs- oder Nichteintragungsbescheinigung	X 10)	X					
Genehmigungsurkunde zur Luftfunkstelle		X					
Lufttüchtigkeitsnachweis (z.B. Nachprüfschein, Form 52)		X	X				X
Kennblatt eines EU- Mitgliedsstaates in Englisch evtl. Deutsch	X 2)	X 2)					X 4)
CoAE	X	X					
Unbedenklichkeits- erklärung	X 3)						
Original des Eintragungsscheines				X 5)	X 5)		X 5)
Original des Lufttüchtigkeitszeugnisses					X 5)		X 5)
Original des Lufttüchtigkeits- zeugnisses , nur bei Einfuhr aus der EU mit gültigem Airworthiness Review Certificate (ARC), ausgestellt durch ausländische Luftfahrtbehörde oder CAMO *8)		X					
Lärmzeugnis (2-fach bei Antragstellung)		X			X 5)	X	X 5)
Flughandbuch *9)		X					X 4)
Wägebericht mit Ladeplan		X					X 4)
Stückprüfschein, ADs/STCs und letzter Lufttüchtigkeitsnachweis		X 7)					
Einschränkungen in Verbindung mit einem eingeschränktem Lufttüchtigkeitszeugnis	X 4)	X 4)					X 4)
Nachweis über die Qualifikation der Besatzung z.B.: Pilot mit PPL, Typerating, gem. Flugaweisung, Breitenerprobungsprogramm	X						
Angabe des Luftraums	X						
Nachweis über die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Lfz gem. Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 Abschnitt Q Absatz 21A.801		X	X				X
Information an das Referat B3 welcher LTB bzw. Instandhaltungsbetrieb die Lufttüchtigkeit bescheinigt	X 2)						X 4)
Lufttüchtigkeits nachweis' Referat B3 zur Prüfung vorlegen		X 2)					X 4)
Zoll/Umsatzsteuer		X 1)					
Formloser Antrag			X			X	

- 1) beim Import aus NICHT-EU-Staaten
- 2) nur bei Luftfahrzeugen vor dem 28. September 2003 in einem Mitgliedstaat der EASA musterzugelassen
- 3) nur erforderlich, wenn kein gültiges CoAE vorliegt
- 4) nur, wenn zutreffend
- 5) Original zurück geben
- 6) Ggf. Erbschein oder bestätigtes Testament
- 7) bei einem gebrauchten Luftfahrzeug
- 8) CAMO = Continuing Airworthiness Management Organisation
- 9) Kopie des Deckblattes des Flughandbuches und der Seite mit dem Genehmigungsvermerk der zuständigen Behörde eines EU-Staates, die den Stückprüfschein ausgestellt hat
- 10) bei Einfuhr aus einem Drittstaat